

RS UVS Oberösterreich 1992/12/06 VwSen-400155/4/Gf/Hm

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1992

Beachte

Verweis auf VfGH v. 12.3.1992, G 346/91 ua.; VwGH v. 29.6.1992, Zl. 92/18/0054. **Rechtssatz**

Verurteilung wegen Betruges läßt die Prognose der belangten Behörde, die Schubhaft zur Verhinderung eines künftig strafbaren Verhaltens des Fremden zu verhängen, als begründet erscheinen. Im übrigen entspricht auch die Prognose, daß sich der Fremde im nunmehrigen Wissen um die Setzung fremdenpolizeilicher Maßnahmen (Abschiebung) gegen ihn diesen zu entziehen oder diese zumindest zu erschweren versuchen wird, der allgemeinen Lebenserfahrung.

Schlagworte

Schwarzarbeit; Arbeitslosenunterstützungsgeld; Scheinanmeldung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at